

JAHRESABSCHLUSS VON KLEINSTUNTERNEHMEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 83 vom 26. Februar 2009 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den **Jahresabschluss** von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf **Kleinstunternehmen** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 10. März 2010

► Allgemeines

- Das EP nimmt den Bericht des federführenden Ausschusses [s. [CEP-Monitor](#)] nahezu unverändert an, fordert jedoch eine allgemeine Überarbeitung der Vierten und Siebten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht im Jahr 2010.
- Die Annahme des Berichts erfolgt mit 445 Stimmen bei 196 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen.

► Position des EP zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Neue Ausnahme für Kleinstunternehmen

- Der Ausschuss befürwortet die Entlastung von Kleinstunternehmen. Er hält es jedoch für erforderlich, dass die Kleinstunternehmen weiterhin der Pflicht zur Kassenbuchführung unterliegen. Die Auferlegung zusätzlicher Pflichten soll den Mitgliedstaaten überlassen bleiben (Art. 1a Abs. 1, Erwägungsgrund 6) (KOM: –).
- Der Ausschuss ergänzt den KOM-Vorschlag dahingehend, dass er die unterschiedlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten einbezieht:
 - Da die im Richtlinienvorschlag festgelegten Schwellenwerte in jedem Staat andere Auswirkungen haben und eine unterschiedliche Anzahl an Unternehmen betreffen, sollen diese Differenzen bei der Umsetzung berücksichtigt werden (Art. 2 Abs. 2 UAbs. 1, Erwägungsgrund 8a) (KOM: –).
 - Um die Transparenz zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage von Kleinstunternehmen zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass sie Zugang zu den Finanzmärkten haben, werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, bei der Umsetzung der Richtlinie die Verhältnisse auf dem nationalen Markt zu berücksichtigen (Erwägungsgrund 8b) (KOM: –).

► Politischer Kontext

Für dieses Politikvorhaben gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Als nächstes muss der Rat mit qualifizierter Mehrheit über den Richtlinienvorschlag entscheiden. Dort bestand zuletzt Uneinigkeit darüber, ob nur Kleinstunternehmen von der vierten Gesellschaftsrichtlinie (78/660/EWG) ausgenommen werden sollten; oder ob eine generelle Vereinfachung dieser Richtlinie abgewartet werden sollte [s. [CEP-Monitor](#)].